

**Behörde nach § 2
Abs. 1 Nr. 3
Buchstabe a) VSGZustV)**

Muster 4.2
(zu VwV Nr. 24)

Anschrift:

Datum
Telefon
Telefax:
Rückfragen bitte an:

**Verpflichtungsverfügung
nach § 12 Verkehrssicherungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Sie werden hiermit verpflichtet, für die oben genannte Behörde, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland handelt, mit ihren Kraftomnibussen folgende Verkehrsleistungen zu erbringen:

<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> regelmäßig
Anzahl der Kraftomnibusse	
.....	
am	ab
.....
Zeitpunkt (Fahrplan)	
.....	
von	nach
.....

Linie

.....

...

Unterlassung/Auflage

.....

nach näherer Anweisung des Verkehrsunternehmers/der anordnenden Behörde
(Name, Anschrift)

.....

2. Diese Verpflichtung ist vorrangig gegenüber Betriebs- und Beförderungspflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz.

3. Für die angeforderte Leistung wird eine Entschädigung nach § 23 Verkehrssicherungsgesetz gezahlt.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung befreit Sie nicht von der Verpflichtung.

5. Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig die geforderte Leistung nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erbringt oder die auferlegte Verpflichtung zur Unterlassung zuwiderhandelt oder eine Auflage nicht erfüllt.

Begründung:

Für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte ist es zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen öffentlichen Personennahverkehrs notwendig, dass die bezeichnete Verkehrsleistung erbracht wird.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, weil ein Aufschub die lebenswichtigen Maßnahmen zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte gefährden würde.

Die erlassende Behörde ist nach § 2 Abs. 1, Nr. 3, Buchstabe a) der Verordnung über Zuständigkeiten und dem Verkehrssicherungsgesetz vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529) zuständig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der erlassenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingeht.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag